

▶ Pflichtverteidigung

Welche Gebühren stehen dem Pflichtverteidiger nur für die Teilnahme an der Vorführung zu?

| Der einem Beschuldigten für die Haftprüfung beigeordnete Rechtsanwalt soll nur eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Ziff. 4 VV RVG verdienen (OLG Stuttgart 23.1.23, 4 Ws 13723, Abruf-Nr. 236586). M. E. ist diese Ansicht falsch. |

Das OLG zieht zur Begründung im Wesentlichen den Wortlaut des amtsgerichtlichen Bestellungsbeschlusses heran, wonach der Rechtsanwalt „für den heutigen Anhörungstermin“ zum Pflichtverteidiger bestellt worden war. Diese Formulierung enthalte sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Beschränkung der Bestellung auf die Haftfrage. Für eine unbeschränkte Beordnung als Pflichtverteidiger sei auch schon deshalb kein Raum, weil für den Beschuldigten zum Zeitpunkt der Beordnung bereits ein Rechtsanwalt als Wahlverteidiger tätig und der Beschuldigte damit nicht unverteidigt i. S. d. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO gewesen sei.

Doch diese Entscheidung ist ebenso unzutreffend wie frühere Entscheidungen des OLG Celle (StraFo 18, 534) und des LG Leipzig (StraFo 19, 439). Das folgt aus dem Wortlaut des § 141 Abs. 2 StPO, wonach dem Beschuldigten ausdrücklich „ein Pflichtverteidiger“ bestellt wird. Damit ist der Rechtsanwalt in diesen Fällen „voller Verteidiger“. Für die Anwendung der Nr. 4301 VV RVG ist kein Raum mehr, weil die Subsidiaritätsklausel der Vorbem. 4.3 Abs. 1 VV RVG eingreift (ebenso vgl. LG Aachen 20.10.20, 60 Qs 47/20; LG Magdeburg StraFo 18, 314 [zum neuen Gebührenrecht]; AG Halle/Saale RVG prof. 22, 170; AG Tiergarten RVG prof. 22, 204).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg)

▶ Pflichtverteidigung

Nochmals: Terminsvertreter des Pflichtverteidigers bei der Haftbefehlseröffnung

| Die Frage, welche Gebühren der Terminsvertreter des Pflichtverteidigers verdient, ist in der Rechtsprechung immer noch nicht abschließend geklärt. Das OLG Karlsruhe hatte vor Kurzem dem für die Haftbefehlseröffnung bestellten Pflichtverteidiger Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühr gewährt (9.2.23, 2 Ws 13/23, iww.de/rvgprof, Abruf-Nr. 49210012). Dieser Ansicht folgt das OLG Zweibrücken (7.6.23, 1 Ws 105/23, Abruf-Nr. 236588). |

Zu Recht wird in diesem Zusammenhang auf § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO verwiesen. Diese Vorschrift zeigt, dass der Gesetzgeber der Verteidigung des Beschuldigten in einem Termin zur Entscheidung über die Haft besonderes Gewicht beigemessen hat. Die Verfahrensgebühr entsteht nicht erst, wenn der Abgeltungsbereich der Grundgebühr überschritten ist. Mit der Änderung des Gebührentatbestands durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 ist bestimmt worden, dass die Grundgebühr grundsätzlich nicht allein, sondern regelmäßig neben einer Verfahrensgebühr anfällt (vgl. Gerold-Schmidt/Burhoff, RVG, 25. Aufl., VV 4100 Rn. 9).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236586

§ 141 Abs. 2 StPO
spricht für Stellung
als voller Verteidiger



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236588